

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2403

Zuschlag der Haftpflichtversicherungen für die kantonale Verwaltung, die Solothurnische Gebäudeversicherung, die Kantonale Pensionskasse Solothurn, das Kantonsspital Olten, das Spital Grenchen und die Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 1945 vom 28. September 1999 wurden die Personen-, Haftpflicht-, Motorfahrzeug- und Sachversicherungen neu vergeben. Für den Bereich Haftpflichtversicherungen erhielt die Basler Versicherung den Zuschlag. Die Verträge wurden per 1. Januar 2000 mit einer Vertragsdauer von 3 Jahren abgeschlossen mit einer automatischen Vertragsverlängerung von einem Jahr nach Ablauf. Den Vertragspartnern wurde das Recht zugestanden, die Verträge drei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres zu kündigen.

Im Juni 2003 teilte die Basler Versicherung mit, dass es nicht mehr möglich sei, die bestehenden Verträge zu den bisherigen Prämien weiterzuführen. Die Gründe dafür liegen in der aktuellen Marktlage und in der zum Teil hohen Schadenbelastung.

Die Kündigungsfrist wurde im gegenseitigen Einvernehmen auf den 30. November 2003 zurückgenommen. Das Personalamt führte gestützt auf das bisherige Prämienvolumen von rund 368'000 Franken eine Submission im Einladungsverfahren durch. Es rechnete nicht damit, dass das neu offerierte Prämienvolumen die Schwelle für eine öffentliche Ausschreibung übersteigen würde. Es wurden nebst der Basler Versicherung noch die Allianz, die Mobiliar, die Generali, die Vaudoise, die Winterthur und die Zürich zur Angebotsabgabe eingeladen. Als wesentliches Zuschlagskriterium wurde die Höhe der Gesamtprämie aller vier Verträge bezeichnet, unter der Voraussetzung, dass ein adäquater Versicherungsschutz gewährleistet sein muss.

Die Basler Versicherung hat am 26. November 2003 vorsorglich die bestehenden Verträge gekündigt.

Der Vaudoise Versicherung war es nicht möglich eine Offerte einzureichen, da zur Zeit die Rückversicherungsverträge überarbeitet werden. Alle anderen Versicherer reichten eine Offerte ein. Hinsichtlich der Höhe der Gesamtprämie reichte die Zürich Versicherung das tiefste Angebot ein. Die Basler Versicherung reichte das zweitgünstigste Angebot ein. Was hingegen den adäquaten Versicherungsschutz anbelangt, war die Zürich Versicherung nicht in der Lage, den Nachversicherungsschutz, wie er in der Einladung zur Einreichung einer Offerte vom Personalamt verlangt wurde, anzubieten. Mit dem Nachversicherungsschutz vereinbarten die Vertragsparteien, dass die Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenfälle, welche während einer bestimmten Zeit nach Ablauf des Vertrages geltend gemacht werden, übernimmt. Aus diesem Grund

kann die Eingabe der Zürich nicht berücksichtigt werden; sie erfüllt einen wesentlichen Bestandteil der Offertbedingungen nicht.

Aufgrund dieser Tatsache sind die Verträge mit einer Gesamtprämie von Fr. 1'116'173.10 mit der Basler Versicherung abzuschliessen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55).

- 2.1 Den Zuschlag zum Abschluss der Haftpflichtversicherungsverträge erhält die Basler Versicherungs-Gesellschaft mit einer Gesamtprämie von Fr. 1'116'173.10.
- 2.2 Ziffer 2.1. ist den nicht berücksichtigten Anbieterinnen und Anbietern durch Brief des Personalamtes mit Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 2.3.) zu eröffnen. Das Personalamt erteilt den nicht berücksichtigten Anbieterinnen und Anbietern auf Gesuch hin die in § 27 des Submissionsgesetzes umschriebenen Auskünfte.
- 2.3 Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungs-kommission (Postadresse: Bielstrasse 9, 4502 Solothurn) Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (9),
Amt für Finanzen
Departement des Innern (4, für sich und die betroffenen Spitäler)
Bau- und Justizdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Volkswirtschaftsdepartement
Kantonale Pensionskasse Solothurn
Solothurnische Gebäudeversicherung